

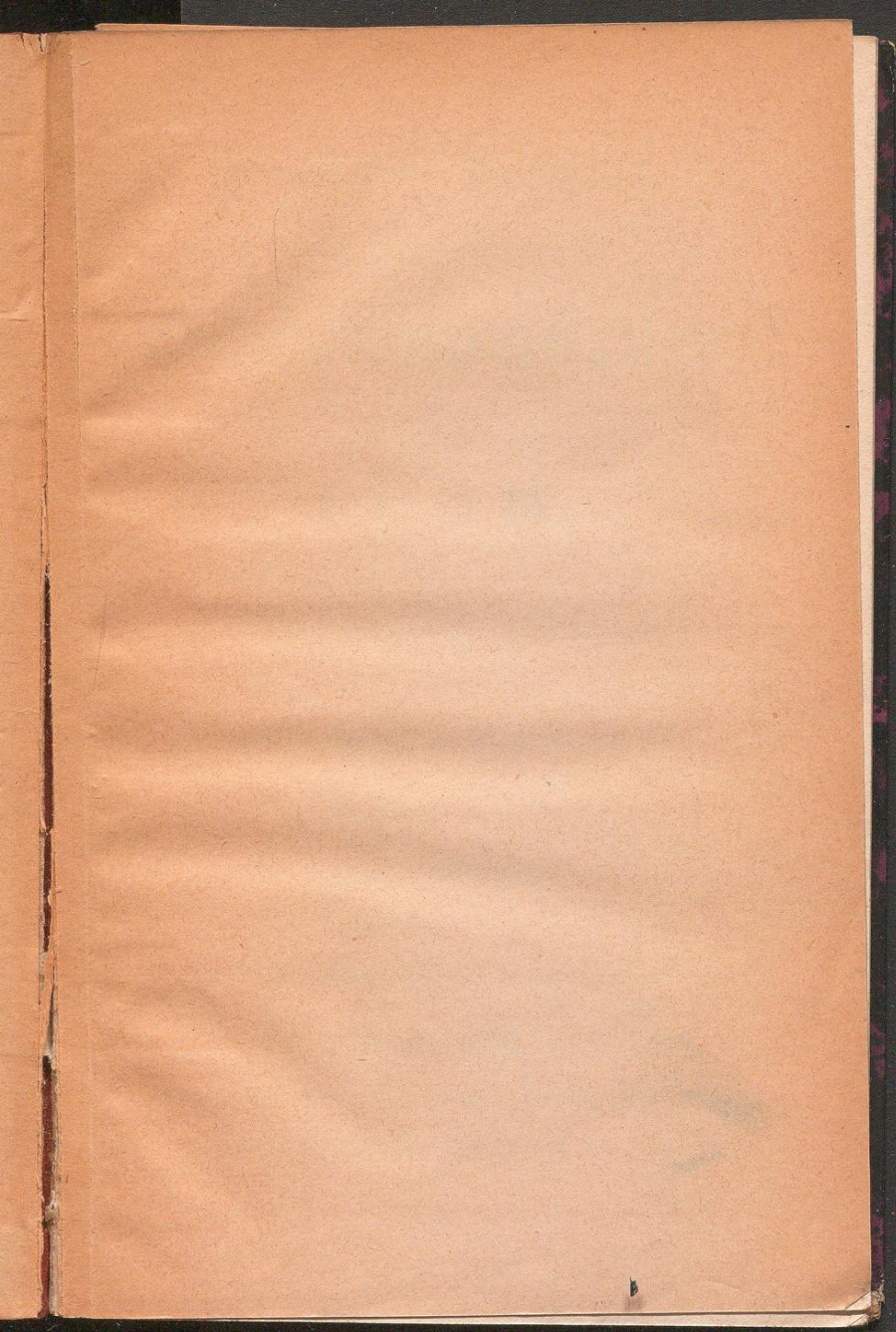
Wiener Stadtbibliothek

1538

A



Einhebung
der Einkommensteuer für
1850.



2021

III

Praktisches Verfahren

bei Einhebung der

2021
5

Einkommensteuer

f ü r

1 8 5 0.

Gemeinfaßlich erläutert

mit beigegebenen Formularen.

Zweite Auflage.



Wien, 1850.

Gedruckt bei Leop. Sommer (vorm. Strauß),

Verlagshandlung, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.

Städtisches Museum

der Stadt Wien

Antiquitäten

1850

Versteigerung

am 1. März 1850

Public Sale

1850



Die Einkommensteuer wird allgemein als diejenige Staatsabgabe anerkannt, welche von Seite der Kritik am meisten begünstiget erscheint. Inwieferne die Staaten in ihrer gegenwärtigen Gestalt überhaupt ihren materiellen Erhalt aus dem Säckel der Staatsbürger zu schöpfen gezwungen sind, und inwieferne diese hingegen nicht nur die Gesamtmasse ihrer geistigen und süsslichen Fähigkeiten, sondern auch nach Möglichkeit einen großen Theil ihrer materiellen Kräfte, ihrer Habe, ihres Vermögens dem Staate zur vollständigen Aufrechterhaltung seines Bestehens aufzuopfern bereit sein müssen; insoferne muß jedenfalls die Einkommensteuer als die der Gerechtigkeit und der allgemeinen Gleichstellung aller Staatsbürger am meisten Rechnung tragende Steuergattung betrachtet werden; denn sie beruht auf dem Grundsatz, daß jeder Bürger nur nach dem Verhältnisse seines Einkommens, seines Vermögens, seines Erwerbes zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen verpflichtet, daß daher der Wohlhabendste am stärksten, der Arme hingegen am wenigsten von dieser Abgabe getroffen werden dürfe.

Dieses Verhältniß ist nicht nur in der Billigkeit gegründet, sondern selbst die Gerechtigkeit fordert, daß derjenige, welcher den Schutz eines geordneten Staates am Dringendsten bedarf, auch das größte Opfer zur Erhaltung dieses Schutzes zu leisten bereit sein muß. Es wäre lächerlich, wollte man den Großhändler in der Residenz, welcher seinen täglichen Verkehr in Tausenden von Gulden macht, nach demselben Maßstabe besteuern, wie den Krämer eines Dörfchens, der im Kreuzerverkehr eine tägliche Lösung von einigen Gulden macht; oder den Fabriksherrn, der ein jährliches Reineinkommen von 10,000 fl. genießt und seinen Arbeiter, der von täglichen 30 Kreuzern sich und seine Familie erhalten muß, wie dieses z. B. bei der Kopfsteuer der Fall war, wo jeder Kopf, hoch oder nieder, leicht oder schwer, einen gleichen Betrag

*

jährlich an den Staat entrichten mußte. Es verlangt daher die Gerechtigkeit, die Steuer dürfe nicht nach der Person sondern nach dem Vermögen des Staatsbürgers bemessen werden.

Worin besteht aber das Vermögen? Das Vermögen kann entweder in geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, z. B. in schneller Auffassungskraft, in Erfindungsgabe, in Arbeitsgeschicklichkeit, oder in beweglichen und unbeweglichen Capitalien z. B. in Geldsummen, Waarenvorräthen, in Grundbesitzungen bestehen. Diese Arbeitsfähigkeiten oder Capitalien aber, welche das Vermögen der Staatsbürger ausmachen, werfen für den Eigenthümer einen nach der Größe des Vermögens bedingten höheren oder niederen Ertrag ab und die Gesammtsumme, welche der Staatsbürger aus dem Ertrage seines Vermögens bezieht, heißt: das Einkommen.

Welche Art von Steuern kann daher natürlicher und gerechter sein, als jene, welche nach dem Einkommen des Bürgers bemessen wird, welche steigt, wenn das Einkommen wächst, und fällt, wenn sich dasselbe vermindert. Wie ungerecht drückend die Abgaben in einem Staate werden, wo nicht das Einkommen als einziger Steuergegenstand behandelt wird, haben wir zur Genüge in unserem Vaterlande erfahren, wo bisher der kleine Grundbesitzer, der Gewerbsmann ja selbst der Arbeiter die Steuerlast zu tragen hatte, während diese für den großen Grund- und Capitalbesitzer, für den Banquier fast unbedeutend, für den Rentenbesitzer, der bloß von seinen Capitalinteressen lebte, gar nicht vorhanden war. Dieser Uebelstand mußte gehoben werden und dieses geschah auch durch: die Einführung der Einkommensteuer mit dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849, welches nun wirklich durch die gegenwärtige Ministerialverordnung für das Jahr 1850 praktisch ins Leben tritt.

Erlass des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1850,

wirksam für alle Kronländer, außer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschait und dem Temeser Banate, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche,

womit die Vollzugs-Vorschrift zu dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849, über die Einführung der Einkommensteuer bekannt gemacht, und vom Tage der Kundmachung angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

In Verbindung mit der Errichtung der mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit gesetzten politischen Verwaltungsbehörden werden zur Vollführung der Bestimmungen über die Einführung der mit dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 angeordneten Einkommensteuer in Folge der vom Ministerrathe gefassten Beschlüsse folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß und genauen Beobachtung vom Tage der Kundmachung an, vorgezeichnet:

Es erscheint befremdend, warum dieser Ministererlass für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, die Woiwodina, für Dalmatien und Italien keine Wirksamkeit haben solle, da doch das Patent vom 29. October die Einkommensteuer in allen Kronländern einzuführen beschlossen hatte. Doch wenn man bedenkt, daß diese oben angeführten Provinzen noch in ihrer neuen Organisation begriffen sind, daß hier weder die richterliche noch die politische Eintheilung in solcher Weise vorgenommen und ihrer endlichen Ausführung entgegen gebracht wurde, wie dieses bereits in den deutschen Kronländern geschehen und in Galizien schon bis zum Abschlusse vorbereitet wurde, wenn man bedenkt, daß die finanzielle Verwaltung jener Länder bisher eine von den übrigen Provinzen gänzlich verschiedene war, ja daß sogar die Verwaltung jener Theile der Monarchie von den übrigen ganz getrennt geführt

wurde, so kann man es gewiß auch erklärlich finden, wenn die Vorbereitung und Einführung einer neuen Steuer in diesen Kronländern bedeutend langsamer zur Ausführung gebracht werden könne, als dieses in den bereits organisirten Kronländern der Fall ist.

Dieser Erlass beschäftigt sich bloß mit der Vollzugsvorschrift des Patentes vom 29. October 1849, das heißt: es gibt jene Bestimmungen, welche das Finanzministerium als die geeignetsten betrachtete, um die Einkommensteuer endlich für jeden Steuerpflichtigen vorschreiben und sodann auch einheben zu können. Deshalb tritt dieses Gesetz auch mit dem Tage der Kundmachung, nämlich in Wien mit dem 14. Jänner 1850 in Wirksamkeit, von welchem Tage an es zu gelten hat. Man zögerte nur darum mit der Erlassung dieser Verordnung bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt, weil das Ministerium die Einführung der politischen Verwaltungsbehörden abwarten wollte, da sich diese auch mit dem gesammten Steuerwesen befassen sollen, sowohl mit der Vorschreibung als mit der Eincaßirung und Abführung an die Staatscassen. Da aber diese politischen Verwaltungsbehörden schon seit dem 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit traten, so war auch kein weiterer Grund vorhanden, die Einführung der Einkommensteuer selbst zu verzögern.

I. Gegenstände der Einkommensteuer.

1. Auf Grundlage von Bekenntnissen.

S. 1.

Der Einkommensteuer auf Grundlage der Bekenntnisse unterliegt das Einkommen:

a) in der ersten Classe

1. von den Erwerbsgattungen, die der Erwerbsteuer unterliegen;

2. von Berg- und Hüttenwerken;

3. von Pachtungen;

b) in der zweiten Classe

4. der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler;

5. der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und überhaupt der Personen, die sich mit der Heilung innerer und äußerer Gebrechen der Menschen und Thiere beschäftigen;

6. der Privatlehrer, Unternehmer von Erziehungsanstalten, dann solcher Personen, deren Zweck auf den Unterricht gerichtet ist, in Orten, deren Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen nicht übersteigt;

7. von stehenden Jahresbezügen, die aus Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten, oder überhaupt von Privaten zu entrichten sind, so weit der §. 17 deren Einbrennung den, zum Bezuge Berechtigten auferlegt;

c) in der dritten Classe

8. der Personen, welche im Genusse von Capitalszinsen und Renten stehen, in sofern diese Bezüge nicht durch den, dem Schuldner zu Folge des allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 bewilligten Abzug getroffen werden, die Zinsen und Renten mögen vom Staate oder von Privaten bezahlt werden.

9. Der Sparcassen, Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet ein B e k e n n t n i s s vorzulegen, d. h., er muß angeben, wie groß sein jährliches Einkommen sei, wie viel er sich im Jahre verdiene, oder wie groß überhaupt der Betrag sei, welchen er das Jahr hindurch beziehe. Zu Folge dieses Bekenntnisses nun wird ihm je nach seiner persönlichen Beschäftigung oder nach seinem Gewerbe, die Einkommensteuer vorgeschrieben.

Damit wir einem allgemein ausgesprochenen Wunsche nach möglicher Bervollständigung des Verzeichnisses der Einkommensteuerverpflichtigen entgegenkommen, wollen wir hier eine genaue Aufzählung jener Steuercontribuenten folgen lassen, welche sich der Einkommensteuer zu unterziehen haben.

In die erste Classe gehören sonach 1. Alle mit Landes-Fabrikbefugnissen versehenen Fabrikanten. 2. Alle Besitzer von Handelsgerechtigkeiten, so wie alle mit landwirthschaftlichen oder Rohproducten Handel treibenden. 3. Alle Großhändler. 4. Alle mit einfachen Fabriks-Befugnissen versehenen Personen. 5. Alle mit Gewerb-Befugnissen theilten Individuen. 6. Alle Krämer, Standhändler und Hausirer. 7. Alle mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute. 8. Alle freien Beschäftigungen, welche ein selbständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältnis gründen. 9. Alle Personen, welche sich in Orten mit mehr als 4000 Einwohnern mit Privatunterricht beschäftigen, als: Tanz-, Musik-, Fecht- und Sprachmeister, Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl. 10. Alle Personen, welche sich mit Geschäftsvermittlung und Geschäftsvertretungen beschäftigen, als: Senfalten, Notare, Hofagenten, Advocaten, Commercial-Brietträger u. dgl. 11. Alle Personen, welche sich mit der Beförderung von Personen und Frachten von einem Orte zum anderen befassen, als: Fuhrleute, Bohnkutscher, Sämsenträger, Landkutscher u. dgl. 12. Alle Be-

figer von Bergwerken oder von Hüttenwerken, sie mögen selbe vollkommen besitzen oder ihr Einkommen nur aus einem Gesellschafts-antheile (Cure) schöpfen; endlich 13. Alle Pächter mit dem Einkommen, welches sie aus der Pachtung als Gewinn beziehen.

In die **zweite** Classe gehören 1. Schriftsteller, bildende und freie Künstler etc.; 2. alle Personen, die sich mit der Heilung von lebenden Wesen (Menschen oder Thieren) beschäftigen; 3. Personen, welche sich mit Privat-Unterricht oder Erziehung beschäftigen, wenn der Ort, an dem sie sich aufhalten, nicht die Zahl von 4000 Einwohnern übersteigt. Endlich 4. von denjenigen Personen, welche ihren stehenden Jahresgehalt von Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten oder von Privaten beziehen, hierher gehören: die Beamten und Diener der Stände, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, Gesellschaften oder Privatpersonen, ferner Pfündner und geistliche Orden, wenn diese von Gemeinden Unterhaltsbeiträge erhalten, jedoch nur insoferne sie nicht § 6 des Einkommensteuerepatentes ausgenommen sind, d. h. wenn diese Beiträge nicht: Medicanten-Klöstern oder den dem Unterrichte, der Erziehung, der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden oder Schulen, Siechenhäusern oder anderen Wohlthätigkeitsanstalten zugetheilt werden. Nach dieser Gesetz-Bestimmung sind auch die Staatsbeamten, Pensionisten, Quiescenten oder aus dem Staatsdienste betheiligten Personen von den Bekennnissen befreit, da diese der Staatsverwaltung ohnedies bekannt sein müssen.

In der **dritten** Classe endlich befinden sich diejenigen Personen, welche ihr Einkommen aus Interessenzahlungen oder in Leibrenten aus Sparkassen, Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten beziehen; hierher gehören die sogenannten Papierbesitzer, Capitalisten und Rentiers.

2. Befreite Beschäftigungen mit Rücksicht auf das Ausmaß der Erwerbsteuer.

§. 2.

Die Beschäftigungen, deren Einkommen zu Folge des §. 5 des Patentes vom 29. October 1849 von der Einkommensteuer für diejenigen Personen, die sich in der ersten (untersten) Erwerbsteuerklasse befinden, von der Einkommensteuer freigelassen wird, sind in Gemäßheit des §. 1. III. a) bis e) und IV. a) und c) des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, und §. 3 a) bis e) der allerhöchsten Entschliesung vom 5. September 1822:

1. Künste und Gewerbe, nämlich die Beschäftigungen:
 - a) Mit einfachen Fabriksbefugnissen oder

- b) mit einfachen Gewerbsbefugnissen;
- c) der Krämer, Standhändler und Hausirer;
- d) der mit Meisterrechten versehenen Künstler und Gewerbsleute, sie mögen Bürger in einer Stadtgemeinde sein oder nicht, und ohne Rücksicht, ob die Berechtigte persönlich, radicirt oder verkäuflich ist;
- e) die zu den freien Beschäftigungen in Städten gehören, in soferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen.

2. Beschäftigungen zum Privatunterrichte in jenen Orten, in welchen die Bevölkerung die Zahl von 4000 Menschen übersteigt.

3. Beschäftigungen zur Beförderung von Personen und Sachen, von einem Orte zum andern, als: Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänfenträger u. s. w.

Als von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit werden folgende Personen genannt: 1. Die mit einfachen Fabrikbefugnissen oder mit einfachen Gewerbsbefugnissen theilhaften Personen, die Krämer, Standhändler, Hausirer; die Künstler und Gewerbleute, welche das Meisterrecht haben, und endlich die freien Beschäftigungen, welche in Wien nicht mehr als 5 fl.; in den Dörfern mit mindestens 4000 Einwohnern nicht mehr als 3 fl.; in den Dörfern mit mehr als 1000 (jedoch weniger als 4000) Einwohnern nicht mehr als 2 fl. 30 kr.; endlich in den Dörfern unter 1000 Einwohnern nicht mehr als 2 fl. C. M. Erwerbsteuer bisher bezahlten. 2. Diejenigen Personen, welche sich mit Privatunterricht beschäftigen (als Tanz-, Musik-, Fechts- und Sprachmeister, die Unternehmer von Erziehungsanstalten u. dgl.) und in Wien nicht mehr als 5 fl.; in Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Linz nicht mehr als 3 fl.; oder in anderen Orten nicht mehr als 2 fl. C. M. Erwerbsteuer bisher bezahlten. 3. Jene Personen, welche sich mit Personen- oder Frachten-Transport beschäftigen (als Fuhrleute, Lohnkutscher, Sänfenträger und Landkutscher u. s. w.), die in Wien nicht mehr als 10 fl., in Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Linz nicht mehr als 8 fl., in Dörfern mit mindestens 4000 Einwohnern nicht mehr als 5 fl.; in Dörfern mit mehr als 1000 (jedoch weniger als 4000) Einwohnern nicht mehr als 3 fl.; endlich in den Dörfern unter 1000 Einwohnern nicht mehr als 2 fl. C. M. Erwerbsteuer bisher bezahlten.

II. Steuerbekenntnisse.

1. Wer dieselben einzubringen hat, und dazu im Namen eines Andern berechtigt ist.

§. 3.

Zur Einbringung eines Bekenntnisses über sein Einkommen ist jeder verpflichtet, der ein Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer auf Grundlage einer Faturung unterliegt.

Der zu einem Bekenntnisse Verpflichtete kann dasselbe entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten einbringen. Von dem Bevollmächtigten muß eine schriftliche Vollmacht beigebracht werden. Der Vollmachtgeber übernimmt dadurch für die von dem Bevollmächtigten einzubringende Nachweisung die persönliche Verantwortung mit den im §. 33 des Patentges vom 29. October 1849 ausgedrückten Folgen. Für Minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen hat der Vater, Vormund oder Curator die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen; für Handels- oder andere Erwerbsunternehmungen wird derjenige, welcher zur Geschäftsführung bevollmächtigt ist, auch zur Verfassung und Einbringung des Bekenntnisses über das Einkommen von diesem Unternehmen, so wie zur Ertheilung aller verlangten Aufklärungen ermächtigt gehalten, wenn nicht der Eigenthümer selbst einen andern Bevollmächtigten hiezu bestellt und der Behörde anzeigt. Das Bekenntniß über den Ertrag eines Berg- oder Hüttenwerkes ist von demjenigen einzubringen, der die Geschäftsleitung dieses Unternehmens führt, und nicht von den einzelnen Antheils- oder Curatenbesitzern über ihren Antheil.

Für geistliche und weltliche Communitäten (Klöster, Stifter, Gemeinden) haben die zur Vertretung derselben gesetzlich Berufenen diese Nachweisung zu leisten.

Alle im Paragraphen 1 angeführten Personen also sind verpflichtet, ihr Einkommen zu bekennen und dieses Bekenntniß schriftlich der Steuerbehörde zu übergeben. Sie können jedoch dasselbe entweder selbst niederschreiben, oder einen Andern hiezu ermächtigen. Dieser letztere nun muß eine schriftliche Vollmacht in den Händen haben und wird sodann für sein Bekenntniß verantwortlich, das heißt, wenn er einen Theil des

Einkommens verschweigt, die Anzeige nicht zu gehöriger Zeit einbringt, oder sonst auf irgend eine Art die Steuer umgeht, wird er verhalten, entweder zur Zahlung des dreifachen Betrages, um welchen die Steuer wirklich verkürzt wurde oder doch verkürzt zu werden bedroht ward, oder zur Festsetzung und Einbringung der Steuer auf dem vorgeschriebenen Wege. — Daß der Vater für sein minderjähriges, Vermögen besitzendes Kind, der Vormund für seinen Mündel, der Curator für seinen abwesenden oder blödsinnigen Curanden die vorgeschriebenen Bekenntnisse einbringe; eben so daß der Geschäfts-Firmasührer für seinen Handels- oder Fabriksprincipalen, der Geschäftsleiter und nicht der einzelne Antheil-(Cur-) Besitzer des Bergs oder Hüttenwerkes; daß bei geistlichen und weltlichen Körperschaften, bei Klöstern, Gemeinden u. s. w. nur jene, welchen die Vertretung der Körperschaft obliegt, dergleichen Bekenntnisse einzubringen und Nachweisungen zu leisten haben, finden wir sehr begreiflich und verständlich, nicht aber den Grund, warum man mit solcher hingebenden Leichtgläubigkeit dem Betrage die Thore öffnet, indem man die Bekenntnisüberreichung durch Bevollmächtigte so sehr erleichtert, anstatt sie so viel wie thunlich, unmöglich zu machen. Der große Capitalbesitzer setzt seinen Ruf nicht auf das Spiel, er wird nicht riskiren als Betrüger genannt und nebstdem um den dreifachen Betrag seines Betruges gestraft zu werden; er wählt einen Andern hiezu als Werkzeug, diesem gibt er die schriftliche Vollmacht und dieser reducirt das Einkommen von jährlichen 40,000 fl. auf eine Summe von 10,000, das Bekenntniß lautet auf 10,000 fl., es wird jedoch erwiesen, der Capitalienbesitzer genieße jährlich 40,000 fl. Der Bevollmächtigte erklärt ein Mißverständniß als Ursache der minderen Angabe, übrigens besitzt der Bevollmächtigte auch kein Vermögen, um seine Betrügerei aus eigenem Säckel zu büßen. Sohin ergibt sich, daß der Staatsschatz bereits durch Jahrzehende verkürzt werden könne, bis endlich eine Entdeckung geschieht, die jedoch sicher nur in den allerwenigsten Fällen als wahrscheinlich erscheint, und der Schuldbigste an der Verkürzung dabei am allerunschuldigsten aussehn und beständig die Maske der Ehrlichkeit in der Gestalt einer schriftlichen Vollmacht dem Richter im Untersuchungsfall vor Augen halten könne.

2. Wann ein Steuerpflichtiger mehrere Bekenntnisse einzubringen hat.

§. 4.

Derjenige, welcher von mehreren Unternehmungen und Erwerbsquellen ein Einkommen bezieht, das auf Grundlage eines Bekenntnisses der Einkommensteuer unterliegt, ist verpflichtet, für jede einzelne Unternehmung, und sofern sein Einkommen zweien oder mehreren verschiedenen Einkommensclassen angehört, für jede einzelne Classe seines Einkommens ein besonderes Bekenntniß einzubringen.

Es besitzt z. B. Jemand zwei Fabriken, so muß er von jeder Fabrik abge sondert sein Einkommen angeben; obwohl er jedenfalls nur in die erste Classe der Steuerpflichtigen gehört; oder ein Arzt besitzt eine Schuldpost bei einem Dritten, so gehört sein Erwerb als Arzt in die zweite Classe, jedoch der Interessenertrag jener Schuldpost in die dritte Classe, er muß sohin sein Einkommen in zwei Bekenntnissen abgeben.

3. Außere Gestalt der Bekenntnisse.

§. 5.

Die Bekenntnisse werden nach vorgedruckten Mustern ausgefertigt, in denen der Fatient die ausgefektten Rubriken auszufüllen, und an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers, der Bekräftigung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen angefekt worden seien, seine Namensfertigung, wie auch den Tag und Ort der Ausfertigung beizusetzen hat.

Nach dem vorstehenden Paragraphen ist jeder Steuerpflichtige angehalten, sein Bekenntniß so gewissenhaft auszufertigen, daß er nöthigen Falls bereit sei, an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers seine Angabe zu bekräftigen. Der Eid selbst kann jedoch von jedem Einzelnen nicht verlangt werden, da er sonst an seiner Würde und scheinbaren Heiligkeit verringert würde, wenn er fortwährend bei jeder Steuerzahlung abgefordert werden sollte, sondern das Gesetz kann das Bekenntniß nur dem biederen Character und der Ehrlichkeit seiner Staatsbürger anvertrauen und bei jenen Ver-

dorbeneu, wo die Treue und Redlichkeit nicht mehr so viel Gewalt übt, daß der Capitalbesitzer wegen einigen Gulden zum Betrüger des Staates und seiner gesammten Landsleute werde, da sind gewiß auch Eid und Eidesstatt, Himmel und Höllenspuß ganz unbedeutende Beweggründe zur Ehrlichkeit, da hilft nichts mehr, denn da herrscht nur Selbgier, Habsucht und Erbärmlichkeit!

4. Bekenntnisse für die erste und zweite Classe.

a) Bezeichnung der einzelnen Angaben.

§. 6.

Für Bekenntnisse über ein Einkommen der ersten oder zweiten Classe dient das Muster A.

Die Rubrik I. ist bestimmt für die Classe, in welche das Einkommen gehört; Rubrik II. hat das Unternehmen (Fabrik, Gewerbe, Advocatie, Notariat, ärztliche Praxis u. s. w.) zu bezeichnen, auf welches sich das Bekenntniß bezieht; die Rubrik III. ist für das dem Unternehmen zugewendete Betriebscapital, und zwar sowohl für das stehende als das umlaufende bestimmt; auch soll hier näher angegeben werden, worin dieses Capital besteht; Rubrik IV. ist für die Angabe der Zahl der Hilfspersonen bestimmt. Darunter werden alle in einem Unternehmen außer dem Eigenthümer beschäftigten Personen, sie mögen gemeine Arbeiter, Gesellen, Aufseher, Werkführer ic. sein, begriffen.

Rubrik V. hat die Bestimmung, die Angabe aufzunehmen, ob die Unternehmung das ganze Jahr hindurch in Thätigkeit ist, oder nur einen Theil des Jahres hindurch und welchen. In der Rubrik VI. ist die Einnahme, die Ausgabe und das reine Einkommen, nämlich um welchen Betrag die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, für jedes der Jahre 1846, 1847 und 1848 besonders aufzunehmen. Eine Zergliederung nach den einzelnen Abtheilungen der Einnahmen und Ausgaben wird unmittelbar in dem Bekenntnisse nicht gefordert.

Besteht das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe, so ist die Einnahme, Ausgabe und das reine Ein-

Muster A.

Land: _____

Kreis: _____

Gemeinde: _____

Ort: _____

Hausnummer und sonstige Hausbezeichnung: _____

I. Classe: _____

II. Steuerpflichtige Unternehmung: _____

III. Betriebscapital und worin es besteht: _____

IV. Zahl und Art der Hilfsarbeiter: _____

V. Ob das Geschäft das ganze Jahr hindurch und nur einen Theil desselben und durch welchen betrieben wird: _____

VI. Einkommen:	Einnahmen		Ausgaben		Allgemeines Einkommen		VII. Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Im Jahre 1846							
„ „ 1847							
„ „ 1848							
Zusammen...							
Durchschnittlich in einem Jahre							

mit welcher das Einkommen zum Behufe der Steuerbemessung im Grunde des §. 10 Patent vom 29. October 1849 verbessert wird.

Daß vorstehende Angaben über das Einkommen nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, bestätige ich hiermit an Eides statt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers durch meine Unterschrift:

.....am.....185..

Unterschrift:

kommen für die Zeit seines Bestandes anzusetzen. In beiden Fällen ist das Durchschnittsergebnis für ein Jahr anzusetzen.

Besteht das Unternehmen noch nicht ein volles Jahr, so ist jenes Ergebnis anzugeben, das im Laufe des Jahres 1850 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das Formulare A findet seine Anwendung bei den Steuerpflichtigen der I. und II. Classe, also bei Fabriksbestzern, Handelsleuten, Bäckern, Schriftstellern, Künstlern, Aerzten, Advocaten, Lehrern, Beamten u. s. f., diese haben nebst der genauen Angabe des Wohnortes auch noch anzugeben: 1) die Classe, ob sie ihrer persönlichen Eigenschaft nach in die erste oder in die zweite Classe gehören, wornach die Steuerbemessung selbst eine ganz verschiedene wird, da z. B. der Fabrikant mit einem Jahreseinkommen von 2000 fl., eine Steuer von 100 fl., der Arzt mit einem jährlichen Einkommen von 2000 fl. aber nur 30 fl. Einkommensteuer zu zahlen hat. 2) Das Unternehmen als Begründung der obigen Angabe. 3) Das Betriebscapital, wo dieses anzugeben statthast ist, z. B. bei einem industriellen Unternehmen. 4) Die Zahl der Gehilfen, heißen diese nun: Arbeiter, Gesellen, Subjecte, Werkführer oder Lehrlinge. 5) Die Art des Betriebes, ob das Unternehmen ununterbrochen oder bloß zeitweilig und zu welcher Zeit betrieben werde. Ob das Geschäft dem ganzen Umfange nach, oder mit einigen Einschränkungen im Gange erhalten werde. In der sechsten Rubrik sind anzuführen: die Einnahme und die Ausgabe der Jahre 1846, 1847 und 1848, so wie das „allgemeine Einkommen,“ das ist jene Summe, um welche die Einnahme die Ausgabe übersteigt, also das reine Einkommen. Besteht das Unternehmen noch keine 3 Jahre, so sind diese Rubriken nur seit dem Bestande des Unternehmens her auszufüllen; und ist das Unternehmen gar erst im Laufe des Jahres 1849 errichtet worden, so stellt man jene Summe in Empfang und Ausgabe, welche man im Jahre 1850, als wahrscheinliches Ergebnis betrachten kann.

b) Grundsatz für die Ausweisung des reinen Einkommens.

§. 7.

Das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen und überhaupt von Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht bloß Arbeit in nutzbringender

Verwendung steht, muß nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden, daher auch diejenigen Ueberschüsse als ein Einkommen angerechnet werden müssen, welche sich durch die Vermehrung der Vorräthe, oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitaless ergeben haben.

Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß bei Industrie- und Handelsunternehmungen nicht nur das bare Geld, sondern auch die Vorräthe an Stoffen, an Waaren, an Maschinen u. dgl. als Capital in das reine Einkommen einbezogen werden müssen, was gewiß ganz natürlich erscheint, da jeder kluge Geschäftsmann nicht das erwirtschaftete Geld in den Cassen versperren, sondern lieber zur Vergrößerung seines Unternehmens verwenden wird.

c) Ausgaben, deren Abzug nicht gestattet ist.

S. 8.

Unter die Ausgaben dürfen jedoch nicht aufgenommen werden:

- a) Die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraums aus dem Unternehmen gezogenen Capitalsbeträge.
- b) Die Zinsen von den in der Unternehmung oder dem Geschäfte anliegenden Capitalien und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung.
- c) Die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und derjenigen Kinder, für deren Unterhalt er nach dem Gesetze zu sorgen hat.
- d) Der Wohnzins des Steuerpflichtigen und seiner Familie.
- e) Die in den Jahren der Satirung entrichtete Erwerbsteuer oder Vergsrohne.

Das Gesetz bestimmt, welche Ausgaben nicht in jener sechsten Rubrik als Ausgaben anzuführen seien. Der Steuerpflichtige versteuert sein Gesamtvermögen, er kann daher eine Summe, welche er von der Unternehmung im Laufe des Jahres herauszog und für irgend einen Ankauf oder für ein Darlehen verwendete, nicht als Abgang, das ist als *A u s g a b e* betrachten; deshalb kann er auch nicht die Zinsen, welche er für fremde, in seinem Unternehmen befindliche Capis-

talien jährlich zahlt, als Ausgabe rechnen, da er sich sonst auch die Zinsen, die er von seinen eigenen Capitalien, welche in dem Geschäfte stecken, sich selbst schuldet, als Ausgabe anrechnen dürfte, oder er könne für seine eigene Arbeitsleistung oder für die Beihilfe seiner Familien ihnen etwa entfallenden Arbeitslohn, oder den Aufwand des Wohnzinses, der doch auch natürlich in dem Unternehmen liegen muß, berechnen und diese Summen als Ausgabe aufnehmen. Auch die bereits entrichtete Erwerbsteuer läßt das Gesetz als mit dem Unternehmen im unzertrennlichen Zusammenhange befindlich nicht als Ausgabe gelten, ngleichen die Bergfrohne als gesetzliche Abgabe bei Bergwerken.

d) Besondere Angaben für die erwerbsteuerverpflichtigen Unternehmungen, und die Bergwerke.

§. 9.

In der Rubrik VII. (Anmerkung des Musters A.) haben die der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmer die Größe dieser Steuer, zu deren Bezahlung sie im Jahre 1849 verpflichtet waren, anzugeben. Bergwerksbesitzer sind gehalten die Größe der Bergfrohnen, welche sie im Laufe der Jahre 1846, 1847, 1848 zu berichtigen hatten, in dieser Rubrik anzusetzen. Ebenso hat in dieser Rubrik jeder zur Abgabe eines Bekenntnisses Verpflichtete, der mehrere Fassionen zu überreicht hat, anzumerken, welche weiteren Fassionen er überreicht oder wo dieses geschieht. Unterliegt das Einkommen der zweiten Classe, worüber das Bekenntniß eingereicht wird, im Jahre 1850 dem Abzuge einer Dienst- oder Pfründen-Verleihungs-Laxe, so ist dieses in der Rubrik »Anmerkung« zu bemerken.

Die Rubrik: »Anmerkung« soll enthalten 1) den Betrag der Erwerbsteuer oder Bergfrohne für das Jahr 1849 und 2) die Zahl der bereits überreichten Fassionen und endlich 3) bei Dienstbezügen, die davon etwa für das Jahr 1850 bereits abgezogene Verleihungstaxe, da diese Taxen bei Entrichtung der Erwerbsteuer eingerechnet werden und somit den Zahlungsbetrag verringern.

e) Einbekennung des Gewinnes von Pachtungen.

§. 10.

Das Muster A. ist auch für die Bekenntnisse des Gewinnes von Pachtungen bestimmt. In der Abtheilung II.

»Steuerpflichtige Unternehmung« sind die Realitäten, die der Steuerpflichtige gepachtet hat, mit denjenigen Bezeichnungen, unter denen sie gewöhnlich benannt zu werden pflegen, z. B. die Herrschaft N., die Steinmühle, anzugeben. Nebstdem ist eine Abschrift der Pachtverträge, so fern solche schriftlich geschlossen wurden, für die Jahre 1846, 1847 und 1848 beizuschließen.

f) Faturung des Einkommens von Erwerbsgesellschaften.

§. 11.

Actien-Vereine oder andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, haben das Einkommen vereint einzubekennen und die Dividende nur nach dem über Abzug der Steuer sich ergebenden reinem Ertrage zu bemessen. Die einzelnen Actien-Inhaber oder Gesellschafter sind nicht verpflichtet das Einkommen, das sie aus dem gesellschaftlichen Betriebe durch Dividenden beziehen, besonders zu fatiren.

Da alle Erwerb- und Actiengesellschaften die gemeinsame Verpflichtung haben, den Gesamtbetrag ihrer Jahresdividenden zu versteuern, so haben daher die Interessenten diese Rente nicht nochmal in ihrem Bekenntnisse anzuführen, sondern sie erleiden den entsprechenden Steuerabzug bei Behebung der sonst auf sie entfallenden Dividende.

5. Bekenntnisse des Einkommens der dritten Classe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 12.

Die Bekenntnisse über Renten und Zinsen sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October in Uebereinstimmung mit dem Muster B. zu verfassen. Sie enthalten in der Rubrik I. die Classe des Einkommens, in II. den Namen und Character des Bekenntnißlegers, in III. die Beschaffenheit des Einkommens, ob solches in Zinsen von einem Capitale, oder in einer Rente besteht, in IV. werden die Capitalssummen angegeben, von denen das Ein-

Land:

Kreis:

Gemeinde:

Ort:

Haus-Nummer und sonstige Bezeichnung des Hauses:

I.

I. Einkommensteuer - Classe:

II.

II. Name und Character des Bekenntnißlegers:

III. Beschaffenheit des Einkommens	IV. Capitals-Betrag		V. Zinsfuß	VI. Jahresbetrag der Zinsen		VII. Der Zinsvertre- tenden Forderung		VIII. Name und Wohn- ort des Schuldners	IX. Anmerkung
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Daß obenstehende Angaben über das obenbezeichnete Einkommen nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien, bestätige ich hiermit an Eides statt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers durch meine Unterschrift.

..... am 185..

Unterschrift:

*

kommen bezogen wird, in der Rubrik V. der Zinsfuß, nach welchem sie verzinst werden, und in der Rubrik VI. der Jahresbetrag der Zinsen.

Das Einkommen, das nicht in Zinsen von Capitalien besteht, wird seiner Beschaffenheit nach in der Rubrik III. angegeben, die Rubriken IV., V. und VI. bleiben in diesem Falle unausgefüllt, dagegen wird in der Rubrik VII. der Betrag des Jahresbezuges ausgeführt. Die Rubrik VIII. ist für den Namen und Wohnort des Schuldners oder überhaupt desjenigen, der die Zinsen oder die Rente zu zahlen hat, bestimmt.

Diejenigen Personen, welche ein Einkommen der III. Classe, nämlich Capitalzinsen oder Renten genießen, haben ihr Bekenntniß nach der Tabelle B abzugeben und zwar wie der §. 12 vorschreibt. 1) Den Wohnort, 2) die Classe des Einkommens, 3) den Namen und die Beschäftigung des Bekennenden, 4) die Beschaffenheit des Einkommens zu benennen. Fließt das Einkommen aus Zinsen, so wird der Capitalbetrag, der Zinsfuß, zu welchem es angelegt ist, die Summe der Jahreszinsen und der Name und Wohnort des Schuldners angegeben; bei einem Rentengenuss hingegen wird nur die jährliche Gültigkeit der Rente und des Schuldners Name und Wohnort in die gehörige Rubrik gesetzt. Der Gegenstand der Besteuerung ist also hier der Jahresbetrag der Interessen oder die jährliche Rente.

b) Besondere Bestimmungen für Leibrenten.

§. 13.

In der Regel findet ein Abzug von dem Einkommen der dritten Steuerklasse zum Behufe der Steuerbemessung nicht Statt.

Bei Leibrenten ist jedoch von der Steuerbemessung, dieselbe mag über ein Bekenntniß von Seite der Behörden, oder durch den von Seite des Schuldners gestatteten Abzug erfolgen, derjenige Betrag auszuschneiden, um den die Leibrente höher ist, als das Maß der durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 994 erlaubten Vertragszinsen.

Deswegen muß auch in dem Bekenntnisse über Leibrenten das Capital, und der Umstand, ob es mit oder ohne Unterpfand angelegt worden sey, angegeben werden.

In dieser Classe findet kein Abzug der Ausgaben, wie bei der Tabelle A Statt, nur soll bei den Renten jener Betrag außer Anschlag gebracht werden, um welchen die Rente höher ist als es die Zinsen wären, z. B. es gibt Jemand 8000 fl. unter der Bedingung, daß dieser ihm dafür auf Lebenszeit jährlich 700 fl. abführe und dieser Vertrag wird auf die Realität des Schuldners einverleibt, so beträgt der Gegenstand der Steuer nicht 700 fl., sondern bloß die 5% Zinsen von 8000 fl. oder 400 fl.; ist jedoch der Vertrag nicht einverleibt, so gilt nach dem bürgerl. Gesetzbuche ein 6% Zinsfuß oder ein Jahresbetrag von 480 fl., wornach die Steuer bemessen wird. Im ersten Falle zahlt also der Rentenbezieher jährlich 20 fl., im zweiten aber 24 fl. Steuer.

6. Nachträgliche Vervollständigung der Bekenntnisse.

S. 14.

Sollte bei der Beurtheilung und Prüfung eines Bekenntnisses nothwendig erkannt werden, andere Angaben als durch die Einrichtung desselben vorgezeichnet sind, einzuholen, so kann die Commission, welche zur Bemessung der Steuergebühre aufgestellt ist, dieselben von dem Steuerpflichtigen abfordern.

Dieser hat dieselbe nach S. 27 des Einkommen-Steuerpatentes zu ertheilen. Wenn es von dieser Commission verlangt wird, muß eine zergliederte Angabe der Einnahme und Ausgabe eingebracht werden.

Der S. 27 des Einkommensteuerpatentes lautet:

Jedermann ist verpflichtet über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und so weit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Nichtigstellung des Bekenntnisses eines andern Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

7. Wo die Bekenntnisse einzubringen sind.

§. 15.

Der im §. 16 des allerhöchsten Patentens vom 29. October 1849 ausgesprochene Grundsatz, daß die Bekenntnisse bei der Commission, in deren Amtsbereiche der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, zu überreichen sind, wird dahin näher bestimmt, daß für Fabriken und andere an einem bestimmten Standorte durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität gebundene Unternehmungen das Bekenntniß bei der Commission desjenigen Ortes einzureichen ist, wo sich die Fabrik oder die Geschäftsleitung der Unternehmung befindet. Bekenntnisse über das Einkommen anderer Unternehmungen sind bei jener Commission einzureichen, zu welcher der Wohnort des Steuerpflichtigen gehört. Bekenntnisse einer Gesellschaft sind bei der Commission, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung der letzteren gelegen ist, zu überreichen.

Die Bekenntnisse sind bei den Commissionen desjenigen anzubringen, wo der Steuerpflichtige wohnt, oder wo sich der Geschäftsbetrieb befindet, z. B. der Fabrikant, welcher in Wien wohnt, aber dessen Fabrik außer den Linien Wiens liegt, hat sein Bekenntniß der Commission des Bezirkes, dem die Fabrik zugewiesen ist, zu überreichen, während der in Wien seine Praxis ausübende Arzt, welcher ein Landhaus besitz, sein Bekenntniß der betreffenden Commission in Wien zu überreichen hat; denn bei dem ersteren ist die Fabrik der Gegenstand der Besteuerung, bei dem letzteren aber die Beschäftigung des Bekenntnisleger's.

8. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse.

§. 16.

Zur Einbringung der Bekenntnisse wird die Frist in dem Lande besonders bekannt gemacht, und diese ist mit Rücksicht auf §. 33 des Patentens vom 29. October 1849 genau einzuhalten.

III. Anzeigen über stehende Bezüge der zweiten Classe. S. 17.

Die Staatscassen, bei denen stehende Bezüge der zweiten Einkommenklasse ausbezahlt werden, haben bei der vorgeschriebmäßigen Berechnung ihrer Gehahrung auch die an Einkommensteuer von solchen Bezügen eingehobenen Beträge auszuweisen und abzuführen.

Ueber die Bezüge der bemerkten Art, die bei anderen öffentlichen Cassen oder bei Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalten, oder anderen Privaten ausgezahlt werden, haben diese Cassenanstalten oder Personen die Anzeige nach beiliegendem Muster C einzubringen.

Die zum Bezuge solcher stehenden, der Einkommensteuer unterliegenden Genüsse Berechtigten haben, wenn sie die letzteren von einer Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalt, oder von einem anderen Privaten und nicht von einer öffentlichen Casse beziehen, nach dem Muster B einzubekennen, wodurch aber der Verpflichtete von der Verbindlichkeit zur Anzeige nach dem Muster C nicht enthoben wird.

Diese Verordnung bezieht sich auf jene Personen, welche ein stehendes (fixes) Einkommen der II. Classe, sei es aus einer Staatscasse oder von Gesellschaften, oder Privatpersonen beziehen. In den beiden letzteren Fällen, wenn das Einkommen nicht von einer öffentlichen (das heißt Staats-) Casse bezogen wird, muß der Steuerpflichtige das Bekenntniß nach den Tabellen B und C abgeben; das Bekenntniß C enthält Name, Character und Wohnort des Steuerpflichtigen, den Betrag des jährlichen Einkommens, ob er selben als Gehalt, Pension, Lohn &c. beziehe, die Anzahl der Procente, nach welchen der Einkommensbetrag versteuert wird, und die Summe der Steuer.

IV. Steuerermäßigung, Zurückerstattung oder Einstellung.

1. Bedingte Steuerermäßigung für Sparcassen und Versorgungsanstalten.

S. 18.

Wird das Einkommen einer Sparcasse oder einer auf wechselseitige Unterstützung der Einleger für sich oder ihre Angehörigen gerichteten Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Anstalt durch die mit dem Patente vom 10. Octo-

A n z e i g e

über die der Einkommensteuer unterliegenden stehenden Jahresbezüge für Arbeiten und Dienstleistungen.

Post	Name	Character	Wohnort	Stehende Jahresgebühr		Titel des Bezuges, Gehalt und Pension, Lohn &c. &c.	Entfallende Steuer summe				Anmerkung	
	des zum Bezuge Berechtigten			fl.	fr.		Percent	Einzeln		Zusammen		
								fl.	fr.	fl.		fr.

Ort Tag und Jahreszahl Unterschrift:

ber 1849, §. 5 und 6, und mit dem Patente vom 29. October 1849, §. 23, gestatteten Abzüge von den Zinsen ihrer auf dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume sichergestellten, oder in einer Handels- oder Gewerbsunternehmung anliegenden Capitalien in dem Maße geschmälert, daß die Sparcasse dadurch gezwungen wäre, das zugesicherte Procent der Verzinsung der Einlagen oder die Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalt die statutenmäßigen Bezüge derjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, unter das bisherige Ausmaß zu vermindern, so kann die Anstalt, die sich in diesem Falle befindet, unter Nachweisung des erwähnten Verhältnisses, dann des Steuerbetrages, den sie durch den von Seite ihrer Schuldner erfolgten Abzug entrichtet hat, die Zurückerstattung desjenigen Betrages, um welchen wegen dieses Abzuges die gedachten Bezüge vermindert werden müßten, aus dem Staatschätze verlangen.

Der ministerielle Erlaß bestimmt einige Fälle, wo eine Ermäßigung ja sogar eine Zurückerstattung oder Einstellung der Einkommensteuer Platz greifen könne, den ersten solchen Fall behandelt der §. 18. Eine Sparcasse oder sonst eine auf wechselseitige Unterstützung der Einleger sich gründende Versorgungsanstalt hat nämlich ihre Capitalien auf Realitäten ausgeliehen. Nach dem Patente vom 29. October 1849 ist aber der Schuldner berechtigt 5 Percent des Interessenbetrages abzuziehen, die Sparcasse erleidet daher durch diesen Abzug einen Verlust von dem 20. Theile des Jahreseinkommens; sie ist nun auch nicht in der Lage, denjenigen, welche ihr Geld bei dieser Casse angelegt, den vollen Interessenbetrag zu geben, sondern wird diesen auch einen verhältnismäßigen Betrag abziehen müssen; da gestattet nun das Finanzministerium, daß jenen Casen der Betrag, um welchen die Einleger verkürzt werden sollten, aus dem Staatschätze zurückbezahlt werde, denn der Verlust würde nur die ärmeren Leute treffen, da die Reicheren ihre Capitalien nicht in die Sparcasse zu legen pflegen.

2. Gegenseitige Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Einkommen der Andern.

§. 19.

Uebt ein Steuerpflichtiger zwei oder mehrere Unternehmungen aus, deren eine ein steuerbares Einkommen abwirft, die andere aber einen Abgang ausweist, so kann er

verlangen, daß dieser Abgang an jenem Einkommen abgerechnet werde. Diese Abrechnung findet jedoch nur Statt, wenn der Steuerpflichtige sowohl die Einnahmen und Ausgaben der steuerpflichtigen Unternehmungen, als auch sein übriges Einkommen zergliedert einbekannt hat, und sofern es von Seite der Behörde gefordert wird, durch die Einsicht in seine Bücher nachweist.

Ein Fall ist dieser: Ein Fabrikant besitzt 2 Fabriken, z. B. ein Kupferhammerwerk und eine Spinnfabrik. Bei dem ersteren hat er im Jahre 1848 12,000 Gulden gewonnen, bei der Spinnfabrik jedoch hat er 3,000 fl. verloren, da er die Fabrik nicht stehen lassen wollte, sondern lieber einen Theil der Arbeiter beschäftigte, obwohl er nur wenig Waare an Mann brachte. Nun sollte er von dem Gewinne pr. 12,000 fl. die entfallende Steuer zahlen. Da gestattet nun die Regierung, daß er den Verlust von 3,000 fl. von jenen gewonnenen 12,000 fl. abziehen und sohin nur 9,000 fl. versteuern dürfe, damit der Verlust für den Fabrikbesitzer nicht zu empfindlich ausfalle, jedoch fordert dann die Behörde wie billig und gerecht, daß der Fabrikbesitzer dann genau seinen Verlust auszuweisen und zu zergliedern habe.

3. Freilassung von der Steuer in der dritten Klasse wegen Beschränktheit des Einkommens. S. 20.

Spricht Jemand im Grunde des Patentess vom 29. October 1849, S. 8, die Freilassung von der Einkommensteuer oder deren Zurückerstattung an, so liegt ihm ob, sein gesamtes Einkommen, dasselbe mag der Einkommensteuer unterliegen oder seiner Beschaffenheit nach unter dieselbe nicht fallen, zergliedert einzubekennen, und überhaupt die erforderlichen Beweismittel beizubringen, um darzuthun, daß sein Gesamteinkommen ohne Abzug der Schulden, einen unter dreihundert Gulden stehenden Betrag ausmacht. Er hat auch, wenn es von der Behörde gefordert wird, zur Erhärtung seiner Angaben seine Bücher, sofern er ein Gewerbetreibender ist, der Einsicht der Behörde zu unterziehen. Die mit dem S. 8 des Patentess vom 29. October 1849 bewilligte Zurückerstattung der Steuer wird aus dem Staatschatze geleistet.

Wenn Jemand behauptet, daß sein jährliches Einkommen, welches er aus Zinsen oder aus einer Rente bezieht und welches er daher nach der 3. Klasse versteuern sollte, nicht mehr als 300 fl. beträgt, so darf er von diesem Einkommen zwar keine Steuer zahlen, ja, wenn

der Schuldner bei der Interessenzahlung die 5 Procente bereits abgezogen hat, wird ihm dieser Abzug sogar aus dem Staatsschatze zurück-
erstattet, jedoch muß er dann genau nachweisen, daß sein jährliches
Einkommen durchaus nicht mehr als 300 fl. betrage.

4. Einstellung der Steuerentrichtung im Laufe des Jahres.

§. 21.

Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe
des Verwaltungsjahres 1850 erfolgen, haben weder eine
Erhöhung, noch eine Verminderung des Steuerausmaßes
für dieses Jahr zu verursachen. Wird aber im Laufe des
Jahres eine steuerpflichtige Unternehmung gänzlich eingestellt,
so ist die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuhellen,
der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen
Jahre entfällt. Bei Unternehmungen, deren Betrieb seiner
Beschaffenheit nach nur auf einen Theil des Jahres beschränkt
ist, kann eine Steuerverminderung in dem Falle nicht ange-
sprochen werden, wenn die Einstellung des Betriebes erst nach
Ablauf der im Bekenntnisse angegebenen Betriebsdauer er-
folgt. Auch wegen einer vor Vollendung der unbekanntem
Betriebsdauer Statt gefundenen Einstellung des Betriebes
kann die Verminderung des für das Verwaltungsjahr vor-
geschriebenen Steuerbetrages wegen dieser Einstellung nur
nach dem Verhältnisse, in welchem die Dauer des wirklich aus-
geübten Betriebes zu jener, die in dem Bekenntnisse angege-
ben wurde, steht, bemessen werden.

Wenn der Fall eintritt, daß während des Jahres 1850 sich das
Einkommen verringerte, so wird deshalb die Einkommensteuer nicht her-
abgesetzt, wie im Gegentheile auch nicht erhöht, sondern diese Mende-
rung übt ihren Einfluß erst mit dem Steuerausmaße für das Jahr
1851. Wenn jedoch im Laufe des Jahres 1850 das Unternehmen ganz
eingestellt wird, so entfällt die Steuer nur nach Verhältnisse der Betriebs-
dauer; z. B. eine Fabrik arbeitet nur bis letzten Juni 1850, dann ver-
fällt der Fabrikherr in Concurs, die Arbeiten werden eingestellt, die
Fabrik endlich verkauft, so hat der Fabrikant nur den halben Betrag
seiner Einkommensteuer zu entrichten. Dasselbe Verhältnisse ist zu be-
obachten bei Unternehmungen, welche nur auf eine bestimmte Dauer
beschränkt sind, wenn diese Dauer nun noch verkürzt wird, so tritt der
frühere Fall der Steuerbemessung ein.

V. Commissionen zur Bemessung der Steuer.

1. Bezirks-Commissionen.

a) Aufstellung und Zusammensetzung derselben. §. 22.

Die Aufstellung und Zusammensetzung der Commissionen, welche nach §. 15 des Patentges zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse, dann zur Bemessung der Gebühr berufen sind, nimmt der Statthalter vor. Jede solche Commission besteht aus zwei politischen Beamten, aus einem Finanzbeamten und aus zwei mit den Verhältnissen des Bezirkes, in dem die Commission aufgestellt wird, wohlbekanntem Vertrauensmännern. Einer der politischen Beamten führt den Vorsitz. Zugleich wird ein Mitglied des Vorstandes jener Gemeinde, in welcher sich die steuerpflichtige Unternehmung, oder sofern es sich um das Einkommen aus andern Quellen, als einer solchen Unternehmung handelt, die steuerpflichtige Person befindet, nebst zweien Vertrauensmännern, die der Vorstand jener Gemeinde bezeichnet, zufolge des §. 25 des Patentges vom 29. October 1849 zu der Verhandlung beigezogen.

Nachdem die Steuerpflichtigen ihre Bekenntnisse ausgefertigt haben, werden sie der Bezirkscommission übergeben; für jede solche Commission wählt der Statthalter des Landes: 2 politische Beamte, wovon Einer den Vorsitz in der Commission führt, 1 Finanzbeamten und 2 Vertrauensmänner; ferner wird hiezu ein Mitglied des Gemeindevorstandes und 2 von dem Gemeindevorstand gewählte Vertrauensmänner gezogen. Diese Commission hat die Bekenntnisse zu übernehmen, zu prüfen und richtig zu stellen; sie muß Acht haben, daß der Steuerpflichtige alle seine Einkommenszweige bekenne, und daß der einbekannte Betrag den bestehenden Verhältnissen angemessen sei; kommen Zweifel oder Undeutlichkeiten vor, so ist der Steuerpflichtige hierüber einzunehmen.

b) Fassung der Beschlüsse. §. 23.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur dann zu, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist. In diesem Falle ist dann die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die aus der Gemeinde zufolge §. 25 des aller-

höchsten Patenten beigezogenen Vertrauensmänner haben gleich dem Gliede des Gemeindevorstandes Aufklärungen zu ertheilen, ohne bei der Entscheidung mitzuwirken.

Es ist sonderbar, daß den Mitgliedern der Gemeinde gar keine Stimme bei der Abstimmung der Commission anvertraut wird, da doch gerade diese Personen mit dem Local und den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen am vertrautesten sein müssen, und da ihnen gegenüber noch immer die große Majorität der vom Statthalter erwählten Commissionsglieder steht, welche sich wie 5 zu 3 verhalten; doch wenn das Finanzministerium auf diese Weise die Unparteilichkeit und Verschwiegenheit am sichersten gewahrt glaubt, so freuen wir uns mit ihm, wenn sich seine Hoffnungen zur Zufriedenheit aller Schweigensamen des Landes erfüllen werden.

2. Landescommission.

§. 24.

Die Landescommission, welche zufolge §. 28 des Patenten unter der Oberleitung und Aufsicht des Statthalters in jedem Kronlande aufzustellen ist, hat aus dem Beamten, dem die Leitung der Geschäfte der directen Steuern anvertraut ist, zwei politischen, einem Finanz- und einem Rechnungsbeamten zu bestehen. Der Statthalter oder in seiner Verhinderung das Commissionsglied, dem die Leitung der Geschäfte der directen Steuern übertragen ist, führt den Vorsitz. Die Anordnungen des §. 23 finden auch auf die Beschlüsse der Landescommission Anwendung.

Ueber den Bezirkscommissionen besteht die Landescommission; diese wird ebenfalls vom Statthalter zusammengesetzt und besteht unter seinem Voritze aus 2 politischen, 1 Finanz- und 1 Rechnungs-Beamten. In den Wirkungsbereich dieser Landescommission gehören nur die Recurse, welche gegen die Entscheidungen der Bezirkscommissionen ergriffen wurden. Ueber die Entscheidung dieser Landescommission gibt es keine höhere Entscheidung.

3. Geheimhaltung der Erhebungen.

§. 25.

Sowohl den Mitgliedern der Bezirks-, als auch jenen der Landescommission und überhaupt Allen, die bei der Bemessung der Einkommensteuer mitwirken, ist strenges Geheimhalten der ihnen durch die eingegangenen Fassionen bekannt gewordenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur

Pflicht gemacht; die Vertrauensmänner haben das Still-
schweigen darüber mit Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

Die Veröffentlichung der Vermögensverhältnisse ist ein Hauptgrund, der von Vielen gegen die Einführung der Einkommensteuer erhoben wird. So unerheblich überhaupt dieser Grund ist, da er nur der Ungewohntheit und einer gewissen falschen Scham sein Entstehen verdankt, so ist es doch erfreulich, daß auch hierauf Rücksicht genommen wurde und den Commissionsmitgliedern Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, obwohl im gewöhnlichen Leben die öffentliche Meinung und der allgemeine Credit so ziemlich sichere Gewähr für die Vermögensverhältnisse des Einzelnen abgeben.

4. Bekanntmachung des Steuerausmaßes. §. 26.

Das von der Bezirkscommission über ein Bekenntniß beschlossene Steuerausmaß wird den Steuerpflichtigen mittelst des Zahlungsauftrages nach dem Muster D bekannt gemacht. Für die in dem §. 15 der gegenwärtigen Vorschrift bemerkten Unternehmungen, wenn sich solche nicht in dem Bereiche derselben Commission, in welchem der Wohnort des Steuerpflichtigen gelegen ist, befinden, werden eigene Zahlungsaufträge ausgefertigt. Insoferne ein Steuerpflichtiger bei einer Bezirkscommission zwei oder mehrere Bekenntnisse überreicht hat, und die Prüfung derselben nicht zu gleicher Zeit vollendet werden kann, so kann die Commission über diejenigen Bekenntnisse, über welche die Feststellung des steuerbaren Einkommens und der Steuergebühr erfolgte, den Zahlungsauftrag mit dem Vorbehalte der Erledigung der noch einer weiteren Erörterung unterliegenden Bekenntnisse desselben Steuerpflichtigen hinausgeben. **Krauß m. p.**

Die letzte Tabelle zeigt das Mutter eines Einkommensteuerbogens; derselbe enthält ähnlich auf der Vorderseite den Betrag des Einkommens nach der ihm zukommenden Classe sammt dem Steuerbetrage, auf der Rückseite jedoch, gleich den gewöhnlichen Steuerbücheln, die Vorschreibung sammt der Zahlungsabstattung und der Bestätigung des Steueramtes. Wie jedoch diese offenkundigen Steuerbogen eine so geheime und verschwiegene Steuerverhandlung unmittelbar einen Paragraph voraus verlangen können, ist wohl sonderbar, jedoch — der Strauß glaubt sich verborgen, wenn er die Augen zugeedrückt und das Köpchen verneckt hat, wenn auch noch dessen übriger Körper den Augen seines Feindes bloß gestellt ist.

Muster D.

Des Zahlungs = Auftrages Nr.

Kronland Steuerpflichtiger
 Kreis Character oder Beschäftigung
 Bezirkshauptmannschaft Wohnort d. Steuerpflichtigen .. und
 Steueramts = Bezirk Haus Nr.
 Steuergemeinde Bekenntniß Nr.

Einkommensteuer = Zahlungsauftrag.

Nach der auf Grundlage des allerh. Patentes vom 29. October 1849,
 vollzogenen Ausmittlung des Einkommens entfällt:

	Das Einkommen		Die Einkommensteuer	
	in Metall = Münze			
	fl.	kr.	fl.	kr.
In der I. Classe				
» » II. »				
» » III. »				
Zusammen				

Sage.... Gulden... Kreuzer in G. M., welche in Vier Vierteljahres = Raten am ...ten Januar, ...ten März, ...ten Juni und ...ten October... an die Casse zu einzuzahlen sind.

Von der
 L. S. am ...ten..... 18..

(Fertigung.)

Die Einkommen = Steuer.

Vorführung			Zahlungsbefreiung			Empfangsbefreiung des Steueramtes	Anmerkung
Platen	Zug	Betrag	Platen	Zug	Betrag		
		fl.			fr.		
Ite							
IIte							
IIIte							
IVte							

Siehe Circular auf der Umschlagseite.



